

# RS OGH 1997/6/24 1Ob131/97i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1997

## Norm

UStG 1994 §10

### Rechtssatz

Dem Umsatzsteuerrecht ist ein "Mischsteuersatz" als steuerliche Belastung einer Mehrzahl von Leistungen, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, jedoch für ein Pauschalentgelt als Gegenleistung erbracht wurden, fremd. Ein Rechnungsgesamtbetrag bedarf somit insbesondere dann der Aufgliederung entsprechend den Anspruchsgrundlagen, wenn die der Rechnung zugrundeliegenden Leistungen verschieden hohen Umsatzsteuersätzen unterliegen beziehungsweise einzelne dieser Leistungen umsatzsteuerfrei wären.

### Entscheidungstexte

- 1 Ob 131/97i  
Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 131/97i

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108090

### Dokumentnummer

JJR\_19970624\_OGH0002\_0010OB00131\_97I0000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)